GEMEINDE JONA

Reglement

über die

Organisation und Benützung der

Aussen-Sportanlagen Grünfeld

vom 24. November 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1
Dieses Reglement regelt die Organisation und Benützung der Aussen-Sportanlagen Grünfeld (nachstehend Sportanlagen genannt) durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen.

Zu den Sportanlagen zählen die 400 m-Rundbahn mit Fussballfeld und Zeitnehmerturm, Hauptspielfeld mit Garderobentrakt, Tribüne und Klubraum, Mehrzweckgebäude, drei Rasenspielfelder, Allwetterplatz, Faustballplatz, Beach-Volleyball-Anlage, Garderobengebäude sowie die dazugehörenden Parkplätze.

Benützungsmöglichkeiten

Art. 2
Die Sportanlagen stehen in erster Linie für sportliche Zwecke zur Verfügung. Die nichtsportliche Benützung bedarf der Bewilligung des Gemeinderats. Nicht zulässig sind insbesonders Veranstaltungen mit lärmigen Live-Bands (z.B. Rockkonzerte).

Es bestehen folgende Benützungsmöglichkeiten:

a) Tagesbetrieb (Montag – Freitag) 07.00 – 17.00 Uhr
b) Abendbetrieb (Montag – Freitag) 17.00 – 22.00 Uhr
c) Wochenendbetrieb (Samstag) 07.00 - 22.00 Uhr
(Sonntag) 08.00 - 20.00 Uhr

Weitergehende Öffnungszeiten bei besonderen Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderats.

II. Organisation

Gemeinderat

Art. 3

Der Gemeinderat ist zuständig für:

a) die Vergabe der Sportanlagen für Grossveranstaltungen und

GEMEINDE JONA

nichtsportliche Benützungen
b) die Verlängerung der Öffnungszeiten
c) den Erlass des Gebührentarifs

Zuständigkeit

Art. 4
Die zuständige Stelle der Gemeinde regelt die Benützung der Sportanlagen für den Tages-, Abend- und Wochenendbetrieb.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats gemäss Art. 3 dieses Reglements.

Platzwarte

Art. 5
Der Gemeinderat wählt die Platzwarte. Für den Abend- und Wochenendbetrieb können Aushilfen (Vereinswarte) beigezogen werden.

Der Gemeinderat erlässt das Pflichtenheft für die Platzwarte.

III. Benützungsvorschriften

Rücksichtnahme

Art. 6
Der Sportbetrieb auf den Sportanlagen muss geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Insbesondere haben die Platzbenützenden gegenseitig und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Benützungsgesuche

Art. 7
Benützungsbegehren für die Sportanlagen sind bis 30. November des Vorjahrs der zuständigen Stelle einzureichen.

Prioritäten für Benützungsgesuche

Art. 8
Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitraum vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:

a) Veranstaltungen des FC Rapperswil-Jona, Faustball TSV Jona, LC Rapperswil-Jona
b) Ortsansässige Sportvereine
c) Ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub
d) Auswärtige Sportvereine
e) Übrige

Als ortsansässig gelten Vereine, deren Aktivmitglieder zu mindestens 50% in Jona oder Rapperswil wohnhaft sind.

Mindestzahl der Benützer

Art. 9
Weist eine Benützergruppe wiederholt weniger als zehn aktive Teilnehmer auf, so kann die zuständige Stelle der Gemeinde die Sportanlagen anderweitig vergeben.

GEMEINDE JONA

Verantwortliche Person

Art. 10
Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die sie gegenüber den zuständigen Instanzen und dem Platzwart vertritt.

Öffnungsdauer

Art. 11
Die Sportanlagen sind grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Ausgenommen bleiben Unterhaltsarbeiten. Ferner bleiben für die Rasenspielfelder witterungsbedingte Sperrungen vorbehalten.

Über die Platzsperren der Sportanlagen (für Trainings- und Spielbetrieb) entscheidet alleine die zuständige Stelle der Gemeinde. Bei Nichtbeachtung dieser Sperren kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

Reinigung

Art. 12
Der Veranstalter reinigt:

a) die Zuschauertribünen bei Publikumsveranstaltungen
b) das gesamte Areal und das Umgelände nach jeder Veranstaltung

Die zuständige Stelle der Gemeinde gibt bei Grossveranstaltungen hinsichtlich Reinigung bekannt, inwieweit der Veranstalter zur Mithilfe beigezogen wird.

Nach Schluss der Trainings und Wettkämpfe sind die Plätze aufgeräumt zu verlassen.

Festwirtschaft/Klubraum/Mehrzweckgebäude

Art. 13
Festwirtschaftsbetriebe auf den Aussenanlagen dürfen nur in Verbindung mit Sportveranstaltungen oder bei Grossveranstaltungen im Sinne von Art. 21 betrieben werden. Für den Betrieb der Festwirtschaft gelten die Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes sowie die Polizeiverordnung. Für die Verkürzung der Schliessungszeit der Festwirtschaft ist rechtzeitig bei der Gemeinderatskanzlei ein Gesuch einzureichen. Solche Bewilligungen werden grundsätzlich nur für Grossveranstaltungen erteilt. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Gastwirtschaftspatentes für den jeweiligen Anlass.

Das zur Verfügung stehende Mobiliar darf nicht aus den zugewiesenen Räumen und Plätzen entfernt werden.

Der Betrieb des Klubraums im Hauptspielfeld wird dem FC-Rapperswil-Jona, derjenige des Kioskes im Mehrzweckgebäude auf dem Hügel dem Faustball TSV Jona sowie der Zeitnehmerturm dem LC Rapperswil-Jona übertragen. Für den Klubraum und das Mehrzweckgebäude wird die Schliessungszeit generell auf 24.00 Uhr festgelegt. Bei Grossveranstaltungen kann die Schliessungszeit auf Gesuch hin verkürzt werden. Private Feiern jeder Art sind untersagt.

GEMEINDE JONA

Diese Lokalitäten sind andern Benützern im Rahmen der freien Kapazitäten auf Gesuch hin zur Verfügung zustellen. Für diese Fremdnutzungen ist eine Umtriebsentschädigung zu entrichten. Vorbehalten bleibt die unentgeltliche Nutzung dieser Lokalitäten durch J+S Kurse.

Der Veranstalter sorgt für die Abfallentsorgung und trägt die Kosten dafür.

Beschädigungen

Art. 14
Für mutwillige Beschädigungen trägt der Nutzer bzw. Veranstalter die Verantwortung. Die Weiterbelastung von Kosten für Reparatur und Instandstellung bleibt vorbehalten.

Sicherheits-vorschriften

Art. 15
Es ist untersagt, Flaschen, Gläser und Dosen auf die Zuschauertribünen mitzunehmen.

Für Veranstaltungen gilt der Grundsatz, dass nach Möglichkeit kein Bruchglas verwendet wird.

Der Veranstalter gewährleistet die Freihaltung der Fluchtwege auf den Zuschauertribünen.

Seitens der Gemeinde wird für Veranstaltungen jede Verantwortung abgelehnt. Für Personen- und/oder Sachschäden haftet ausschliesslich der Veranstalter. Dieser hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Raumzuteilung

Art. 16
Die Zuteilung der Garderoben- und Materialräume erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeinde aufgrund eines Belegungsplanes.

Technische Einrichtungen

Art. 17
Die Bedienung sämtlicher technischer Einrichtungen (Regieanlagen, Lautsprecheranlagen, Beleuchtung, Match-Uhr usw.) darf ausschliesslich durch den Platzwart oder durch ihn besonders instruierte und ermächtigte Personen erfolgen.

Manipulationen und Änderungen an den Anlagen durch die Benützer sind untersagt.

Der Einsatz der Lautsprecher auf den Sportanlagen beschränkt sich auf wettkampfmässige Veranstaltungen und hat zurückhaltend zu erfolgen. Die Benützung der Lautsprecheranlage ist in der Regel nur zwischen 08.00 und 20.00 Uhr gestattet.

Platzbeleuchtungen

Art. 18
Die Platzbeleuchtungen müssen um 22.00 Uhr ausgeschaltet sein, ausgenommen sind Meisterschaftsspiele, welche länger als bis 22.00 Uhr dauern.

GEMEINDE JONA

Werbung

Art. 19
Das Anbringen von fest montierten Reklametafeln für Dauerwerbung auf den Sportanlagen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Diese Reklametafeln dürfen durch andere Veranstalter nicht überdeckt werden. Werbung für Tabak und Alkohol ist auf fest montierten Werbetafeln verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken ist auf dem gesamten Areal untersagt.

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bei Grossanlässen.

Entzug der Benützungsbewilligung

Art. 20
Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglementes kann der Gemeinderat die fehlbaren Personen oder Vereine vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen

Spezielle Bestimmungen für Grossveranstaltungen

Art. 21
Die Durchführung von Grossveranstaltungen bedarf einer separaten Bewilligung des Gemeinderats.

Als Grossveranstaltungen gelten publikumsintensive Veranstaltungen (exkl. Meisterschaftsspiele), insbesondere das Schülerturnier, das Faustball-Oberseeturnier, das LC-Meeting.

Musik ist längstens bis 02.00 Uhr erlaubt. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Jona sowie die Immissionsgrenzwerte gemäss Eidgenössischer Schall- und Laserverordnung sind verbindlich.

Die Veranstalter haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche gegenüber dem Gemeinderat sowie für die Nachbarschaft als Ansprechpartner gilt.

Die Nachbarn sind über Grossveranstaltungen vorgängig der Bewilligung durch den Gemeinderat zu orientieren.

IV. Verkehrserschliessung

Verkehrserschliessung für den Motorwagenverkehr

Art. 22
Die Zu- und Wegfahrt der Motorwagen hat ausschliesslich via Grünfeld- oder Stampfstrasse zu erfolgen. Die Blaubrunnenstrasse bleibt sowohl für Benützer und Besucher wie auch für den Abholdienst gesperrt. Solche Nutzungen gelten nicht als Zubringer im Sinne der Verkehrsreglung für die Blaubrunnenstrasse.
Die Vereine orientieren ihre Mitglieder und deren Angehörige über die Verkehrserschliessung.

GEMEINDE JONA

Befahren der Anlage

Art. 23
Die Sportanlagen dürfen grundsätzlich nicht mit Fahrzeugen – Unterhaltsdienst ausgenommen – befahren werden. Folgende Transporte sind zulässig:
- Anlieferung für den Wirtschaftsbetrieb
- Unumgängliche Fahrten für Materialtransporte

Abstellplätze für Fahrräder und Mofas

Art. 24
Bei der Sporthalle, den Garderobegebäuden und der Haupttribüne stehen Abstellplätze oder -unterstände für Fahrräder und Mofas zur Verfügung.

Parkplatzorganisation

Art. 25
Für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb sind ausschliesslich die Parkplätze an der Grünfeldstrasse zu benützen.
Gastmannschaften werden durch die Vereine orientiert.

Bei publikumsintensiven Veranstaltungen ist auf Kosten der Veranstalter eine besondere Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation zu stellen.

V. Kosten

Benützung der Sport*anlagen für sportliche Zwecke*

Art. 26
Die Benützung der Sportanlagen durch ortsansässige Sportvereine ist grundsätzlich unentgeltlich.

Bei einer Nutzung durch auswärtige Vereine sowie bei einer nichtsportlichen Veranstaltung erhebt der Gemeinderat in der Regel eine Benützungsgebühr.

Wird eine Festwirtschaft geführt oder werden Eintrittsgelder erhoben, so kann der Platzwartaufwand kostenpflichtig erklärt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Reglemente

Art. 27
Die Vorschriften für die Benützung der Sportanlagen Grünfeld vom 4. Mai 1992 werden aufgehoben.

Reglements-Änderungen

Art. 28
Bei Reglementsänderungen werden die Nachbarn sowie die Hauptnutzer vorgängig angehört.

Reglementsänderungen werden vom Gemeinderat angeordnet, soweit es sich um Bestimmungen handelt, die nicht rechtssetzenden Charakter haben.

GEMEINDE JONA

Vollzugsbeginn *Art. 29*
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Fakultatives Referendum *Art. 30*
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Jona, 24. November 2003

GEMEINDERAT JONA
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber I

Benedikt Würth Josef Thoma
lic. iur. HSG

Referendumsauflage

Dieser Erlass ist vom bis dem fakultativen Referendum unterstellt worden.